

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Frankfurt University of Applied Sciences,
Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work,
auf Akkreditierung des Master-Studiengangs
„Diversität und Inklusion“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Herr Marouane Jnieh, Malteser in Mainz

Herr Prof. Dr. Markus Ottersbach, Technische Hochschule Köln

Herr Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla, Universität Vechta

Frau Prof. Dr. Hanne Seitz, Fachhochschule Potsdam

Herr Thorsten Weber, Katholische Hochschule Freiburg

Vor-Ort-Begutachtung 26.10.2016

Beschlussfassung 08.12.2016

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	17
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	18
2.3.1	Personelle Ausstattung	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	20
2.4	Institutioneller Kontext	21
3	Gutachten	23
3.1	Vorbemerkung	23
3.2	Eckdaten zum Studiengang	24
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	25
3.3.1	Qualifikationsziele	26
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	27
3.3.3	Studiengangskonzept	28
3.3.4	Studierbarkeit	31
3.3.5	Prüfungssystem	32
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	33
3.3.7	Ausstattung	33
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	34
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	34
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	36
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	36
3.4	Zusammenfassende Bewertung	37
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	40

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Frankfurt University of Applied Sciences auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ wurde am 18.05.2016 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Performative Künste in sozialen Feldern“ bei der AHPGS eingereicht.

Am 30.06.2016 hat die AHPGS der Frankfurt University of Applied Sciences offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 13.07.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 12.08.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Studiengangsspezifische Anlagen für den Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“:

Anlage 01	Prüfungsordnung (Entwurf) mit Anlagen: Strukturmodell, Modulübersicht, Modulbeschreibungen, Diploma Supplement (Englisch)
Anlage 02	Modulhandbuch (Stand: 17.Juni 2016)
Anlage 03	Lehrverflechtungsmatrix – hauptamtlich Lehrende
Anlage 04	Profil Lehrende
Anlage 05	CNW-Aufstellung
Anlage 06	Stellenausschreibungen für Absolvierende

Studiengangübergreifende Anlagen:

Anlage A	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (in der Fassung der Änderung vom 12.November 2014) mit Anlage: Allgemeine Modulbeschreibung Interdisziplinäres Studium Generale
Anlage B	Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)
Anlage C	Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Fachhochschule Frankfurt a.M. (04.Juli 2007)
Anlage D	Fragebogen Abschlussbefragung
Anlage E	Prozessbeschreibung Berufungsverfahren
Anlage F	Dual Career Service und Intern Career Service
Anlage G	Beratungsangebote der Frankfurt University of Applied Sciences im Überblick
Anlage H	E-Learning an der Frankfurt University of Applied Sciences
Anlage I	Leitbild der Frankfurt University of Applied Sciences
Anlage J	Hochschulentwicklungsplan 2025
Anlage K	Hochschulpakt 2016 – 2020
Anlage L	Zielvereinbarung 2016 bis 2020 zwischen der Frankfurt University of Applied Sciences und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Anlage M	Strategiepapier Internationalisierung 2020 der Frankfurt University of Applied Sciences
Anlage N	Gleichstellungskonzept
Anlage O	Frauenförderplan der Fachhochschule Frankfurt a.M. – University of Applied Sciences – für die Jahre 2013 – 2018
Anlage P	Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen (17.Mai 2016)
Anlage Q	Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung (17.Mai 2016) und Raumauslastung

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences
Fachbereich	4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work
Studiengangstitel	„Diversität und Inklusion“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Vollzeit
Regelstudienzeit	vier Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP
Stunden/CP	30 Stunden / 1 CP
Workload	Gesamt: 3.600 Stunden Kontaktzeiten: 570 Stunden Selbststudium: 1.855 Stunden (vgl. AoF 1) Praxis: 200 Stunden Prüfungszeit: 975 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	20 CP Thesis und 5 CP Kolloquium
Anzahl der Module	16
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2017
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	30 pro Studienjahr
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens sechs Semestern Dauer und einem Workload von mindestens 180 CP in einem Bachelor-Studiengang der Sozialen Arbeit, einem Diplom- oder Magisterstudiengang der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit; Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sonder-

	<p>/Heilpädagogik oder einem pädagogischen Studiengang, oder einen Abschluss in Bachelor-Studiengängen in den Bereichen Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Gender-Studies, Disability Studies oder verwandten Studiengängen sowie zusätzlich eine einjährige Praxiserfahrungen in einem Feld der Sozialen Arbeit mit einem Umfang von mindestens 19,5 Stunden pro Woche.</p> <p>Alternativ kann auch ein gleichwertiger (auch ausländischer), fachlich verwandter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Fachrichtung Sozialwesen nachgewiesen werden.</p>
Studiengebühren	keine

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Am 1. Juli 2014 wurde die Fachhochschule Frankfurt am Main in Frankfurt University of Applied Sciences umbenannt. Folgenden Aspekten der Hochschule soll damit Rechnung getragen werden: 1. Angewandte Wissenschaft, 2. Hohe Internationalität, 3. Gelebte Vielfalt.

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences zur Akkreditierung eingereichte Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ soll zum Sommersemester 2017 neu eingeführt werden.

Der Vollzeitstudiengang umfasst einen Workload von 120 CP bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Studiengang ist konsekutiv konzipiert und richtet sich an Absolvierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von mindestens sechs Semestern Dauer und einem Umfang von mindestens 180 CP in einem Bachelor-Studiengang der Sozialen Arbeit, einem Diplom- oder Magisterstudiengang der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit, der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sonder-/Heilpädagogik oder in einem pädagogischen Studiengang. Ferner berechtigt auch ein Abschluss in Bachelor-Studiengängen in den Bereichen Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Gender-Studies, Disability Studies oder verwandten Studiengängen mit zusätzlich einjähriger Praxiserfahrungen in einem Feld der Sozialen Arbeit mit einem Umfang von mindestens 19,5 Stunden pro Woche zur Zulassung.

Der Studiengang zielt darauf, „der zunehmenden Vielfalt der Gesellschaft und den damit einhergehenden – mitunter konflikthafter – Auseinandersetzungen mit Diversität gerecht zu werden: Den Umgang mit Verschiedenheit wertschätzend, gewaltfrei und unter Bedingungen „egalitärer Differenz“ zu gewährleisten, stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Gegenwart und Zukunft dar. Soziale Arbeit steht entsprechend vor der Herausforderung, Diversitätssensibilität und Inklusion als Querschnittsthemen in Institutionen und Einrichtungen der Sozialen Arbeit zu etablieren“ (siehe Antrag 1.3.1).

Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 01). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement dokumentiert bzw. eine Kennzeichnung der Anrechnung ist gemäß § 21 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zulässig (Anlage A).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Die Hochschule hat einen Bedarf an Fachkräften „für alle Praxisfelder der Sozialen Arbeit“ identifiziert, „die differenzspezifische Problemlagen, wie z.B. gesellschaftliche Benachteiligungen und Diskriminierungen, erkennen und diesen entgegenwirken können, ohne dabei der Gefahr der Reduktion auf differenzspezifische Zuschreibungen und Stereotypisierungen zu unterliegen“ (siehe Antrag 1.3.2).

Die Kernkompetenzen, die die Studierenden des Studiengangs erwerben sollen, lauten wie folgt:

1. differenzkritische Analyse von Strukturen und Praktiken (z.B. in Institutionen),
2. inklusionsorientierte Konzeption von Lösungsansätzen, Maßnahmen oder Interventionen – unter Gewährleistung der Partizipation der relevanten Akteurinnen und Akteure sowie
3. diversitätsbewusste Selbst- und Praxis-Reflexion (auf Seiten der professionell Tätigen).

Der Studiengang baut i.d.R. auf einem Bachelor-Studiengang der Sozialen Arbeit auf und vertieft u.a. das wissenschaftliche Methodenwissen beispielsweise im Modul „Wissenschaftliches Kolloquium / Forschungswerkstatt“.

Neben der diversitätsbewussten Handlungspraxis (z. B. Projektmanagement) auf Leitungsebene sollen die Studierenden auch zur konzeptionellen Entwicklung von Angeboten und Maßnahmen (z. B. Diversity Management) sowie der praktischen Einzelfall- und Gruppenarbeit mit Klientinnen und Klienten (z. B. Beratungskompetenz) befähigt werden.

Ein Profilvermerkmal des Studiengangs ist nach Aussagen der Hochschule die Vermittlung von Reflexions- und Analysekompetenz, d.h. die Fähigkeit zu gesellschaftskritischer Selbst- und Praxisreflexion, die durch die Module „Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion I-III“ (1.-3. Semester, insgesamt 15 CP) erworben wird.

Nach Auffassung der Hochschule sind die Absolvierenden in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Familienbildung, Bildungswesen, Erwachsenenbildung, Behindertenhilfe, Gemeinwesenarbeit, Psychosoziale Beratung, Gesundheitswesen, Internationale Zusammenarbeit) einsetzbar (siehe Antrag 1.4.1).

Die Absolvierenden zeichnen sich durch „eine diversitätssensible Perspektive, eine klare politische Haltung sowie nicht zuletzt methodisches Handwerkszeug, um den Umgang mit Vielfalt/Verschiedenheit, der mitunter auch verengt unter Fremdheits- und Bedrohungsaspekten wahrgenommen wird, positiv zu gestalten, aus“. Sie „können dabei ihre Expertise zur Verfügung stellen und sowohl Kriseninterventionen vollziehen als auch programmatisch-nachhaltige Strukturveränderungen etablieren“ (ebd.).

Exemplarische Tätigkeitsfelder für Absolvierende des Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ können den Stellenanzeigen in Anlage 06 entnommen werden und zeigen nach Meinung der Hochschule die bestehende Nachfrage, nach Absolvierenden mit den oben ausgeführten Qualifikationen.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 16 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind jeweils 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen.

Mobilitätsfenster sind konzeptionell nicht vorgesehen, aber strukturell gegeben. Ein geeignetes Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte wäre entweder nach dem ersten oder nach dem dritten Semester gegeben. Studierende die

einen längeren Praxiseinsatz oder einen Auslandsaufenthalt planen, werden nach Aussagen der Hochschule unterstützt (Antrag 1.2.1). Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit das Praxisprojekt im Ausland zu absolvieren (AoF 5).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Benachteiligung, Vorurteile, Diskriminierung	1	5
2	Diversität und Differenz	1	5
3	Interdisziplinäre Theorien zu Kultur und Performanz, Diversität und Inklusion	1	5
4	Partizipative Zugänge zu Sozialräumen: Künstlerische und Ethnografische Methoden	1	10
5	Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion I	1	5
6	Pädagogische Ansätze zu Vielfalt und Inklusion	2	5
7	Projektmanagement	2	5
8	Inklusionsorientierte Organisationsentwicklung	2	10
9	Praxisprojekt Diversität und Inklusion	2 + 3	5 + 10
10	Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion II	2	5
11	Interdisziplinäres Praxisforum	3	5
12	Bildungs- und Sozialpolitik	3	5
13	Diversitätssensible Beratung	3	5
14	Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion III	3	5
15	Wissenschaftliches Kolloquium - Forschungswerkstatt	4	5
16	Master-Thesis (20 CP) mit Kolloquium (5 CP)	4	25
Gesamt			120

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch enthält Informationen zu folgenden Aspekten: Modultitel, Modulnummer, Studiengang, Verwendbarkeit des Moduls, Modulcode, Units / Einheiten (z. B. Seminar XY) , Niveaustufe / Level, Dauer des Moduls, SWS, der Unit Status (z. B. Pflichtmodul), empfohlenes Semester im Studienverlauf, Credits des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, Inhaltlich erforderliche Voraussetzungen, Voraussetzungen für die Teilnahme an der

Modulprüfung, Modulprüfung / Art und Form des Leistungsnachweises, Lernergebnis / Kompetenzen, Bewertung des Leistungsnachweises, Inhalte des Moduls, Lehrform des Moduls, Arbeitsaufwand (h) / Gesamtworkload des Moduls / Anteil Präsenzzeit / Anteil Praxiszeit / Anteil Selbststudium / Anteil Prüfungszeit inkl. Prüfungsvorbereitung, Sprache, Häufigkeit des Angebotes, Modulkoordination, Hinweise, Basis-Literatur.

Der Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ teilt sich fünf sog. Sharing-Module (30 CP) mit dem gemeinsam konzipierten Master-Studiengang „Performative Künste in sozialen Feldern“: 1. „Interdisziplinäre Theorien zu Kultur und Performanz, Diversität und Inklusion“ (5 CP), 2. „Partizipative Zugänge zu Sozialräumen: Künstlerische und Ethnografische Methoden“ (10 CP), 3. „Projektmanagement“ (5 CP), 4. „Interdisziplinäres Praxisforum“ (5 CP) und 5. „Bildungs- und Sozialpolitik“ (5 CP). Der Kompetenzgewinn für die Studierenden besteht nach Aussagen der Hochschule „zum einen in der vertieften Befähigung zu Mehrperspektivität und Interdisziplinarität und zum anderen in einem Methodenzuwachs im Bereich kultureller Bildung“ (siehe Antrag 1.3.2). Angaben zur Sicherstellung der studiengangsspezifischen Modulziele in den gemeinsam mit anderen Studiengängen der Hochschule angebotenen Modulen finden sich ausführlich im Antrag unter 1.2.2. So werden beispielsweise in der Ringvorlesung „Interdisziplinäre Theorien zu Kultur und Performanz, Diversität und Inklusion“ fachliche und wissenschaftliche Positionen, die im Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ von Relevanz sind, explizit eingebracht.

Elf Module des Studiengangs sind studiengangsspezifische Module (90 CP).

Die Studienstruktur wird ausführlich im Antrag unter 1.3.4 erläutert: Im ersten Semester erfolgt eine breite und vertiefende Auseinandersetzung mit dem Themenfeld Diversität, Differenz, Machtungleichheit, Diskriminierung und Inklusion (Modul 1, 2 und 5). Ergänzend erfolgt im Sharing-Modul „Interdisziplinäre Theorien zu Kultur und Performanz, Diversität und Inklusion“ eine theoriebasierte interdisziplinäre Auseinandersetzung mit zentralen Begriffen. Das Aneignen eines methodischen Handlungsrepertoires, das in der Sozialen Arbeit insbesondere für den Zugang zu ausgewählten Feldern/Sozialräumen erforderlich ist, eröffnet das Sharing-Modul „Partizipative Zugänge zu Sozialräumen: künstlerische und ethnografische Methoden“. Der übungspraktische Teil des Moduls kann methodenspezifisch (künstlerisch oder ethnografisch) frei ge-

wählt werden, so dass je nach Vorerfahrung und Interesse eine Grundlegung oder Vertiefung des Methodenwissens erfolgt.

Im zweiten und dritten Semester sollen fachliche Bausteine gelegt werden, um ein möglichst breites Anwendungsfeld diversitätsbewusster und inklusionsorientierter Sozialer Arbeit abzudecken: Pädagogische Ansätze, Organisationsentwicklung, Projektplanung/-konzeption, Beratung und Politik.

Im Modul „Partizipative Zugänge zu Sozialräumen: Künstlerische und Ethnografische Methoden“ und „Praxisprojekt Diversität und Inklusion“ sowie ggfs. in Modul „Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion II“ ist konzeptionell eine Praxisbeteiligung eingeplant. Diese Module (Umfang insgesamt 30 CP, erstes bis drittes Semester) finden größtenteils vor Ort in Praxiseinrichtungen der Sozialen Arbeit statt (Antrag 1.2.4).

Das zweisemestrige Modul „Praxisprojekt Diversität und Inklusion“ sieht eine Zusammenarbeit der Lehrenden und Studierenden mit Vertreterinnen und Vertretern der Praxis hinsichtlich eines für und mit der Institution (bei öffentlichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege, der Verwaltung von Trägern der Sozialen Arbeit und in Städten und Kommunen) umzusetzenden Projektes vor.

Eine Liste möglicher Kooperationspartner kann unter AoF 3 eingesehen werden. „Die Zusammenarbeit mit der Praxiseinrichtung erfolgt auf der Basis eines Kooperationsvertrages. In diesem Zusammenhang wird auch geklärt, welche Personen mit welcher Qualifikation als Anleitung zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Hochschule wird als Qualifikation vorausgesetzt: ein Hochschulabschluss Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Pädagogik o.ä. sowie insbesondere eine mindestens dreijährige Praxiserfahrung. Darüber hinaus werden Zielvereinbarungen zwischen Hochschule – Praxis – Student/in geschlossen“ (siehe ausführlich AoF 4). Eine regelmäßige hochschulische Begleitung und Reflexion sollt in den begleitenden Reflexionsmodulen (Modul 5, 10 und 14) erfolgen.

In den Sharing-Modulen „Projektmanagement“ (Modul 7) und „Praxisprojekt Diversität und Inklusion“ (Modul 9) stehen konzeptionelle Prozesse bezogen auf Projektplanung/-management im Vordergrund. Die konzeptionellen Vorbereitungen eines Praxisprojektes im zweiten Semester münden im dritten Semester in die Umsetzung des Projektes in der Praxis. Das Projekt schließt mit einer Praxisdokumentation ab. Im ersten bis dritten Semester erfolgt zusätzlich die diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion (Modul 5, 10, 14) beispiels-

weise durch schriftliche Analyse und Reflexion von eigenen Stereotypen und Vorurteilen. Im Modul „Interdisziplinäres Praxisforum“ werden die Projektkonzepte/-gestaltungen von Studierenden der beiden Master-Studiengänge vorgestellt und interdisziplinär ausgetauscht. Das Modul „Sozial- und Bildungspolitik“ ist als eine Art Ringvorlesung mittels Inputs von externen Expertinnen und Experten konzipiert. Sowohl das Wissen aus den Modulen der ersten beiden Semester als auch die Praxisbezüge (Modul 7, 8, 9) im zweiten und dritten Semester können auf Studierendenseite dazu beitragen, die Relevanz von politischen und rechtlichen Grundlagen wertzuschätzen. Um eine diversitätssensible Einzelfall-/Beziehungsarbeit mit Klientinnen und Klienten zu gewährleisten, bedarf es erweiterter Beratungskompetenzen. Entsprechend werden in Modul 13 diversitätswusste Beratungsansätze vermittelt und geübt.

Das vierte Fachsemester umfasst das Modul „Wissenschaftliches Kolloquium/Forschungswerkstatt“ (eine Begleitveranstaltung zur Thesis) und die Master-Thesis nebst Kolloquium.

Gemäß dem Motto der Hochschule („Wissen durch Praxis stärkt“) werden grundsätzlich in allen Seminaren Praxisbezüge gezielt hergestellt, sei es durch Übungen, Good-Practice-Anschauungen, Hospitationen, Gastvorträge, Filmbeiträge etc. Ausgehend von einem konstruktivistischen Lernansatz wird durch die Auseinandersetzung mit konkreten Problemen und Sozialwelten theoretisches und praktisches Wissen (Theorie-Praxis-Transfer) in allen Modulen zusammengebracht; das soll die Orientierung an den Prinzipien des problembasierten Lernens stärken und es werden Lehr- und Lernmethoden eingesetzt, die einen partizipativen Ansatz verfolgen (siehe ausführlich Antrag 1.2.4).

Im Hinblick auf die Selbstlernzeit wird den Studierenden empfohlen „modulbezogenen Lerngruppen zu bilden, darüber hinaus werden nach Rücksprache mit Studierenden (partizipatives Konzept) bei Bedarf Tutorien eingerichtet, die moodle-Plattform hält eine Auswahl an Material zur selbstgesteuerten Vertiefung bereit“ (AoF 1).

Die Berücksichtigung internationaler Aspekte im Studiengang ist auf inhaltlicher Ebene z. B. im Zusammenhang mit internationalen Handlungsstrategien (EU, UN Behindertenrechtskonvention) zu verorten. Die Auseinandersetzung und Verknüpfung mit internationalen Entwicklungen und Prozessen wird beispielsweise im Modul „Bildungs- und Sozialpolitik“ berücksichtigt.

Fremdsprachige Lehrveranstaltungen sind im Studiengang nicht vorgesehen, können aber im Rahmen der internationalen Aktivitäten der Hochschule/des Fachbereichs besucht werden (z. B. Internationale Wochen, themenspezifische Fachvorträge).

Hinsichtlich der Integration der Forschung in den Studienverlauf ist die Kooperation des Instituts für Migrationsstudien und interkulturelle Kommunikation an der Frankfurt University of Applied Sciences (IMiK) mit dem Amt für multikulturelle Angelegenheiten (AmkA) der Stadt Frankfurt am Main zu nennen. Diese ermöglicht es u.a., dass Master-Thesen mit Bezug zu Fragestellungen und Projekten im Raum Frankfurt am Main durch Lehrende angeregt und betreut werden können. Analog kann auch das Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen (GFfz) mit Sitz an der Frankfurt University of Applied Sciences als Anlaufstelle sowohl für die Mitarbeit auf Forschungsebene (z. B. auf Honorarbasis) als auch hinsichtlich der Unterstützung studentischer Forschungsvorhaben dienen (siehe Antrag 1.2.7).

Die zeitliche Lage der Prüfungsleistungen im Studienverlauf kann der Modulübersicht im Antrag unter 1.2.3 entnommen werden (siehe auch Anlage 2 zur Prüfungsordnung). Demnach sind im ersten und dritten Semester fünf Prüfungen, im zweiten vier und im letzten zwei Prüfungsleistungen vorgesehen. Folgende Prüfungsformen sind möglich: mündliche Prüfung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Studienportfolio, schriftliche und/oder künstlerisch-mediale Dokumentation und Präsentation eines künstlerischen oder ethnografischen Konzepts zur Sozialraumarbeit, Hausarbeit, Präsentation, Klausur, Thesis und Kolloquium.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß Prüfungsordnung § 4 Abs. 4 zweimal möglich. Die Master-Thesis und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Es ist nach Aussagen der Hochschule vorgesehen, „die Wiederholbarkeit der Prüfungen auch unterjährig zu ermöglichen“ (Antrag 1.2.3). Modul 5, 10, 11 und 14 wird nicht numerisch benotet (siehe ebd.).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 15 Abs.5 der Allgemeinen Bestimmungen geregelt (Anlage A).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt (jetzt Frankfurt

University of Applied Sciences) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (Anlage A).

Die Darlegung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen erfolgt in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt nach dem von der Frankfurt University of Applied Sciences beschlossenen „Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)“ (Anlage B).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 10 Abs.4 der Allgemeinen Bestimmungen. Die Hochschule bietet durch den Schwerbehindertenbeauftragten eine umfassende und individuelle Beratung an. Zur Unterstützung für die Erbringung von Leistungsnachweisen werden z. B. Gespräche mit den Prüfungsverantwortlichen geführt oder Tutorinnen bzw. Tutoren zur Mitschrift im Seminar gestellt.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Der Studiengang plant die Zulassung über das örtliche Verfahren des Numerus Clausus gemäß der „Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen“ (Studienplatzvergabeordnung Hessen).

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung (Anlage 01) kann zum konsekutiven Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ zugelassen werden, wer:

1. die Abschlussprüfung in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit von mindestens sechs Semestern Dauer mit mindestens 180 ECTS-Punkten sowie entsprechend in dem Diplomstudiengang Sozialpädagogik oder Sozialarbeit an der FRA-UAS bestanden hat, oder
2. entsprechend die Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung u.a. im Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziale Arbeit; Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sonder-/Heilpädagogik sowie pädagogische Studiengänge (wie z.B. Heil-/Sonderpädagogik oder Kulturpädagogik) bestanden hat,
3. einen Abschluss in Bachelor-Studiengängen in den Bereichen Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Gender-Studies, Disability Studies oder verwandten Studiengängen sowie zusätzlich eine einjährige Praxis-

erfahrungen in einem Feld der Sozialen Arbeit mit einem Umfang von mindestens 19,5 Stunden pro Woche nachweist,

4. oder einen den Abschlüssen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 mindestens gleichwertigen, fachlich verwandten Abschluss der Frankfurt University of Applied Sciences oder einer anderen Fachhochschule oder Universität in der Fachrichtung Sozialwesen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit mindestens 180 ECTS-Punkten besitzt, oder
5. einen den Abschlüssen gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung wie Absatz 2 Nr.1-3 mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit mindestens 180 ECTS-Punkten besitzt. Es gilt die Satzung über das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Studienbewerber/innen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen an der Frankfurt University of Applied Sciences in der jeweils geltenden Fassung.

Die Hochschule begründet die Zulassungsvoraussetzungen damit, dass der Master-Studiengang explizit für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit ausbilden soll. Daher wird als Eingangsqualifikation vorzugsweise ein Studium der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik oder alternativ ein Studium der Erziehungswissenschaften (möglichst mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sonder-/Heilpädagogik) sowie sonstige Pädagogische Studiengänge (z.B. Heil-, Behinderten-, Rehabilitations- oder Sonderpädagogik, Kulturpädagogik) vorausgesetzt.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

In die Lehre des konsekutiven Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ sind gemäß Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 03) 13 hauptamtlich lehrende Personen eingebunden (11 Professoren bzw. Professorinnen und zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben).

Insgesamt belaufen sich Lehre und Betreuung im Studiengang auf 50,04 SWS. Der Anteil professoraler Lehre im Studiengang beträgt 84 % (42,04 SWS). Hinzu kommen acht SWS (je vier im Sommer- und Wintersemester), die durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden sollen (16 %).

„Alle Lehrbeauftragten, die in der Lehre eingesetzt werden, werden in gemeinsamer Abstimmung des modulkoordinierenden Lehrenden mit der Studiengangsleitung ausgewählt“ (Antrag 2.1.2).

Die angenommene Betreuungsrelation beträgt im Sommersemester (bei 60 Studierenden, 30 je Kohorte, 1. und 3. Semester) rund 37 % (1,22 VZÄ/60 Studierende). Im Wintersemester liegt diese bei 33 % (siehe Antrag 2.1.1).

Das Stellendeputat der Studiengangleiterin umfasst regulär je Semester 18 SWS. Für die Ausübung der Studiengangleitung wird ihr eine Reduzierung des Deputats von zwei SWS pro Semester gewährt. Für die Koordination in der Praxis ist die Modulverantwortliche der Praxismodule verantwortlich (Lehrkraft für besondere Aufgaben, reguläres Deputat 18 SWS pro Semester) (vgl. AoF 6).

Die Hochschule verfügt über Personalentwicklungsmaßnahmen. Neben der internen Weiterbildung bietet die Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen (AGWW) spezifische Angebote, wie z. B. Hochschuldidaktische Seminare für Lehrbeauftragte und für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (siehe Anlage Q).

Dem Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ stehen für die Lehre die Räume des Fachbereichs (insgesamt 59 Räume) zur Verfügung, wovon 30 der Kategorie Seminarraum zugeordnet werden. Des Weiteren stehen zwei PC-Pools zur Verfügung (siehe ausführlich Antrag 2.3.1).

Die zentrale Hochschulbibliothek ist in der Vorlesungszeit des aktuellen Semesters von Montag bis Freitag von 9 bis 22 Uhr geöffnet sowie samstags von 10 bis 22 Uhr. In den Semesterferien gelten eingeschränkte Öffnungszeiten (siehe AoF 7). Die Bibliothek verfügt über 261 Arbeitsplätze für Studierende. Der Bestand der Bibliothek umfasst 210.270 Monographien, 495 laufende Zeitschriftenabonnements, 24.733 E-Books, 18.049 E-Journals sowie 72 Datenbanken (siehe Antrag 2.3.2).

Der Fachbereich 4 verfügt über einen PC-Pool mit 24 PC-Arbeitsplätzen, der von Montag bis Freitag von 8 bis 19 Uhr und am Samstag von 8.30 bis 17.30 Uhr geöffnet ist. Den Studierenden stehen mehrere Schnittarbeitsplätze und AV-Medien zur Verfügung (siehe Antrag 2.3.2).

Ergänzend zu aktuellen Medienbeständen verfügt die Bibliothek für den Fachbereich 4 über umfangreiche historische Bestände (insgesamt ca. 21.000 Monographien und 120 Zeitschriftentitel) zur Geschichte der Sozialen Arbeit und Pflege.

Zudem haben die Studierenden beispielsweise Zugriff auf die FIS Bildung Literaturdatenbank (www.fis-bildung.de), die Zeitschrift für Inklusion online (www.inklusion-online.net) oder die Migration Law Database (siehe ausführlich AoF 8).

Hinsichtlich der Mittel für studiengangsbezogene Neuanschaffungen gibt die Hochschule für das Jahr 2015 einen Medienetat für den Fachbereich 4 (zzgl. Sondermitteln) für Monographien in Höhe von 48.008 Euro und für Abonnements in Höhe von 16.880 Euro an.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Frankfurt University of Applied Sciences verfügt über Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (siehe Anlage C). Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit hat festgelegt, dass jeder Lehrende jedes dritte Semester mit allen Lehrveranstaltungen zur Evaluation verbindlich aufgefordert wird. Die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge liegt in der Verantwortung der Fachbereiche. Gleichzeitig hat die Hochschulleitung eine übergeordnete Verantwortung für die Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre (siehe ausführlich Antrag 1.6.1).

Das „Konzept zur nachhaltigen Studiengangsentwicklung“ integriert die Qualitätsmanagement-Elemente von Zentralverwaltung und Fachbereichen und stellt diese in den Zusammenhang eines Qualitätskreislaufs der Studiengangsentwicklung. Unterschieden werden die vier Phasen der Studiengangskonzeptionierung (Plan), Programmdurchführung/Lehre (Do), Erfolgsmessung (Check) und Programm-Weiterentwicklung (Act). Der Qualitätskreislauf wird geschlossen, indem die Erkenntnisse aus der Programmbewertung in die regelmäßige Neu-Konzeptionierung des Studienprogramms eingehen (Antrag 1.6.2). Ein

weiterer Baustein der Qualitätsentwicklung und Evaluation ist die Studienabschlussbefragung (siehe Anlage D).

Die Studierenden des Master-Studiengangs sollen in jedem Modul von der Lehrperson modulbezogen beraten und unterstützt werden. Darüber hinaus bietet die Studiengangsleitung regelmäßig Sprechstunden im Haus sowie Telefonsprechzeiten an. Weitere Ansprechpersonen mit Beratungsfunktion sind: die allgemeine Studienberatung sowie die psychotherapeutische Beratung, die studentische Vertretung (Fachschaft), der Schwerbehindertenbeauftragte, die Frauenbeauftragte und das Familienbüro (siehe auch Antrag 1.6.7).

Der Studiengang verfügt über breit gefächerte Informationen via Internet. Alle relevanten Informationen über Studienstrukturen und weitergehende Informationsangebote sind dort aufbereitet.

Die Frankfurt University of Applied Sciences hat sich die aktive Frauenförderung zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang sei das Gender- und Frauenforschungszentrum (GFfz) der hessischen Hochschulen erwähnt. Ferner erhielt die Hochschule 2007 das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ (siehe ausführlich Antrag 1.6.9). Darüber hinaus verfügt die Hochschule über ein Gleichstellungskonzept (Anlage N).

Eine fachbereichsinterne AG „Studieren mit Behinderung“ unterstützt sowohl einzelne Studierende als auch die Etablierung barrierearmer Strukturen. Darüber hinaus erarbeitet eine hochschulweite Expertinnenrunde Lösungen, die ein Studium mit Behinderung ermöglichen. Der Schwerbehindertenbeauftragte zeigt in Einzelfallgesprächen individuelle Unterstützungsmöglichkeiten auf (Antrag 1.6.10).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Frankfurt University of Applied Sciences ist aus verschiedenen Vorgängereinrichtungen, wie der Höheren Fachschule für Sozialarbeit, der Staatlichen Höheren Wirtschaftsfachschule (HWS) und Staatlicher Ingenieurschulen, hervorgegangen und hat technische und soziale Bereiche integriert, die bereits im 19. Jahrhundert entstanden sind. Am heutigen Standort wurde sie im Jahr 1971 als Fachhochschule Frankfurt am Main gegründet.

Durch die Umstrukturierungen im Jahr 2001 entstanden aus den zuletzt 13 Fachbereichen vier Großfachbereiche:

- Fachbereich 1: Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik,
- Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften,
- Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht sowie
- Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit.

Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit entstand im Rahmen einer formalen Zusammenlegung der Fachbereiche Sozialarbeit (S), Sozialpädagogik (P) und Pflege und Gesundheit (C) im Jahr 2000. Am Fachbereich 4 sind vier Bachelor-Studiengänge („Pflege“, „Pflege- und Casemanagement“, „Soziale Arbeit“, „Soziale Arbeit: transnational“) und fünf Master-Studiengänge („Advanced Practice Nursing“, „Pflege und Gesundheitsmanagement“, „Barrierefreie Systeme“, „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Supervision und Organisationsberatung“ und „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“) angesiedelt. Im Wintersemester 2015/2016 waren 2.961 Studierende in den genannten Studiengängen immatrikuliert (Antrag 3.2.1).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Frankfurt University of Applied Sciences zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ (Master of Arts) fand am 26.10.2016 an der Frankfurt University of Applied Sciences gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Master-Studiengangs „Performative Künste in Sozialen Feldern“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterin und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Markus Ottersbach, Technische Hochschule Köln

Herr Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla, Universität Vechta

Frau Prof. Dr. Hanne Seitz, Fachhochschule Potsdam

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Marouane Jnieh, Malteser in Mainz

als Vertreter der Studierenden:

Herr Thorsten Weber, Katholische Hochschule Freiburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work, angebotene Studiengang „Diversität und Inklusion“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 570 Stunden Präsenzstudium, 200 Stunden Praxis und 1.855 Stunden Selbststudium. Zur Selbstlernzeit hinzu kommen 975 Stunden Prüfungszeit. Der Studiengang ist in 16 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Davon sind elf studiengangsspezifische Module (insgesamt 90 CP) und fünf sogenannte Sharing-Module (insgesamt 30 CP) zusammen mit dem Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ zu absolvieren. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens sechs Semestern Dauer und einem Workload von mindestens 180 CP in einem Bachelor-Studiengang der Sozialen Arbeit, einem Diplom- oder Magister-Studiengang der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit; Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sonder-/Heilpädagogik oder einem pädagogischen Studiengang, oder einen Abschluss in Bachelor-Studiengängen in den Bereichen Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Gender-Studies, Disability Studies oder verwandten Studiengängen sowie zusätzlich eine einjährige Praxiserfahrung in einem Feld der Sozialen Arbeit mit einem Umfang von mindestens 19,5

Stunden pro Woche. Alternativ kann auch ein gleichwertiger (auch ausländischer), fachlich verwandter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Fachrichtung Sozialwesen nachgewiesen werden. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt voraussichtlich zum Sommersemester 2017. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 25.10.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 26.10.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von fünf Bachelor-Studierenden und zwei Absolvierenden des Fachbereichs 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work.

Bei einer Führung durch die Räumlichkeiten der Frankfurt University of Applied Sciences wurden u.a. der Werkraum, der Audiovisuelle Medienraum, der Musikraum und das Theater besichtigt.

Aufgrund der Unterlagen sowie der in der Begehung gewonnenen Eindrücke sind aus Sicht der Gutachtenden sehr gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Plakate in Bezug auf Projekte des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“,
- (Informations-)Flyer zum Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“,
- Publikationen im Kontext der zu akkreditierenden Master-Studiengänge.

3.3.1 Qualifikationsziele

Im Diploma Supplement der Absolvierenden des Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ werden folgende Kernkompetenzen ausgewiesen: die diversitätsbewusste (Selbst-/Praxis-)Reflexion; die differenzkritische Analyse von Strukturen/Praktiken und die inklusionsorientierte Konzeption von Lösungsansätzen, Maßnahmen oder Interventionen – unter Gewährleistung der Partizipation der relevanten Akteurinnen und Akteure. Dadurch sollen die Absolvierenden befähigt werden in Bezug auf gesellschaftliche Diskriminierungen und Benachteiligungen lösungsorientiert zu reagieren. Das entsprechende methodische Handwerkszeug erwerben Studierende beispielsweise durch Module im Projekt- und Diversity Management. Sie qualifizieren sich somit nach Meinung der Gutachtenden grundsätzlich für den Einsatz in allen Feldern der Sozialen Arbeit.

Die Gutachtenden werten positiv, dass sich die Studierenden gezielt mit der Problematik der gesellschaftlichen Benachteiligung auseinander setzen und lernen, lösungsorientiert zu arbeiten. Absolvierende können beispielsweise in Einrichtungen, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufnehmen und mit dem Thema Integration in Kontakt sind, tätig werden. Sie hätten dann die aktuelle Aufgabe jugendlichen Flüchtlingen in unsere Gesellschaft zu integrieren und ihnen Chancen und Möglichkeiten in verschiedenen Bereichen des Lebens zu ermöglichen, denn sie weisen aus Sicht der Gutachtenden methodische Kompetenzen auf, die auf ein solches Berufsfeld zugeschnitten sind. Besonders positiv hervorgehoben werden auch die Praxisprojekte, die die Studierenden selbst organisieren und umsetzen sollen. Die Selbst- und Praxisreflexion wird bei einer Tätigkeit in der pädagogischen Praxis als von großer Wichtigkeit erachtet. Gleichzeitig hat der Studiengang das Potenzial soziale Arbeit zu bereichern, sodass sich die Disziplinen entwickeln können.

Das wissenschaftliche Methodenwissen wird auf Ebene des Master-Studiengangs beispielsweise durch das Modul „Forschungswerkstatt“, einer Begleitveranstaltung zur Thesis, vertieft. Der Abschluss des Masterstudiums eröffnet außerdem den Weg zu Promotion. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Ende des Jahres 2015 das Hessische Hochschulgesetz dahingehend geändert wurde, dass nun erstmals die Möglichkeit besteht, das Promotionsrecht an forschungsstarke Fachrichtungen zu verleihen. Damit besteht die Möglichkeit zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit und zur Rekrutierung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses.

Dazu sollte nach Meinung der Gutachtenden die Forschung in Feldern der Sozialen Arbeit als professions- und disziplinentwickelnden und -bereichernden Beitrag weiter befördert werden, sodass der Studiengang über Frankfurt hinaus einen Beitrag zum Diskurs liefert und sich die Hochschule im Diskurs deziert positioniert (*siehe hierzu Kriterium 9*).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Master-Studiengang an Qualifikationszielen orientiert ist. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte. Entsprechende methodische und generische Kompetenzen werden vermittelt. Auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung finden im Studiengang Berücksichtigung. Die Gutachtenden stimmen der Hochschule dahingehend zu, dass ein Profilvermerkmal des Studienganges die gesellschaftskritische Selbst- und Praxisreflexion darstellt (*siehe auch Kriterium 3*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der konsekutive Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer System (ECTS) ist gegeben. Der Vollzeitstudiengang umfasst 120 Credit Points (CP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Studiengang ist in 16 Module im Umfang von fünf bis zehn (CP) gegliedert, die alle absolviert werden müssen. Eine Ausnahme bildet die Master-Thesis, da sie einen Umfang von 20 CP (plus fünf CP für das Kolloquium) aufweist. Die Module schließen innerhalb von einem Semester bzw. von einem Studienjahr ab. Mobilitätsfenster sind prinzipiell nach dem ersten oder dritten Semester gegeben. Die Module sind kompetenzorientiert aufgebaut und beschrieben. Für den Abschluss des Master-Studiums wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ vergeben.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß der Lissabon-Konvention in § 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen festgelegt. Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in § 22 geregelt. Die Hochschule formuliert, dass außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten anerkannt werden *können*. Der Hochschule steht demnach ein Ermessensspielraum zu. Diese Formulie-

nung ist gemäß den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu ändern, da außerhochschulisch erbrachte Leistungen, die nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, anzurechnen *sind*.

Davon abgesehen entspricht der Master-Studiengang nach Meinung der Gutachtenden (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005 in der derzeit gültigen Fassung, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der konsekutive Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ soll voraussichtlich ab Sommersemester 2017 als Vollzeitstudium angeboten werden. Das Studienangebot zielt dabei u.a. auf Absolvierende des ebenfalls von der Frankfurt University of Applied Sciences angebotenen Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“. Dieser generalistisch ausgerichtete grundständige Studiengang ist am Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work etabliert und bietet vier Schwerpunkte: 1. Bildung und Erziehung, 2. Ausgrenzung und Integration, 3. Planung und Steuerung, 4. Kultur und Medien. Die Gutachtenden würdigen, dass mit der Konzeption des Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ sowie auch „Performative Künste in Sozialen Feldern“ nun allen Absolvierenden des Bachelor-Studiengangs „Sozia-

le Arbeit“ – unabhängig vom zuvor gewählten Schwerpunkt – eine individuelle und dabei vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende Profilbildung ermöglicht wird.

Zudem wird die curricular vorgesehene interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen dem Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ und „Performative Künste in Sozialen Feldern“ positiv hervorgehoben. Sie manifestiert sich durch fünf sogenannte Sharing-Module im Umfang von insgesamt 30 CP, die von den Studierenden der beiden Master-Studiengänge gemeinsam besucht werden: 1. Interdisziplinäre Theorien, 2. Partizipative Zugänge zu Sozialräumen, 3. Projektmanagement, 4. Interdisziplinäres Praxisforum, 5. Bildungs- und Sozialpolitik. Der Verbund der Master-Studiengänge an der Schnittstelle von Kunst und Sozialem kann sich aus Sicht der Gutachtenden zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit entwickeln.

Die Gutachtenden sehen in diesem Zusammenhang auch zukünftig Potentiale im Bereich der Forschung Synergieeffekte zwischen dem Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ und dem Master-Studiengang „Forschung in der Sozialen Arbeit“ zu nutzen, um die im Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ angelegte anwendungsorientierte Forschung und Praxis zu stärken.

Wie die Bachelor-Studierenden und Absolvierenden vor Ort berichteten, haben sie ihre Praxisphase als elementaren Lernort erlebt. Diese Erfahrung kann aus Sicht der Gutachtenden im Master-Studiengang in Projekten dezidiert ausgebaut werden. Bereits im zweiten Semester sollen die Masterstudierenden konzeptionell ein Praxisprojekt vorbereiten und im dritten Semester umsetzen. Das Projekt schließt mit einer Praxisdokumentation ab. Begleitend erfolgt im ersten bis dritten Semester eine diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion beispielsweise durch schriftliche Analyse und Reflexion von eigenen Stereotypen und Vorurteilen. Im Modul „Interdisziplinäres Praxisforum“ werden die Projektkonzepte/-gestaltungen von Studierenden aus beiden Master-Studiengängen vorgestellt und interdisziplinär ausgetauscht. Die Gutachtenden empfehlen dieses Diskussionsforum dahingehend zu verstetigen, dass für die Projekte auch eine offene Dokumentation anvisiert wird; beispielsweise durch einen Fachtag, bei dem sich Studierende der ersten Semester über bereits realisierte Projekte höherer Semester informieren können.

Das Studiengangskonzept des Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ umfasst aus Sicht der Gutachtenden die Vermittlung von Fachwissen und

fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination und Abfolge der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die vorgesehenen Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Mobilitätsfenster sind gegeben.

Die Zulassung zum Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ ist über das örtliche Verfahren des Numerus Clausus geplant, gemäß der „Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen“ (Studienplatzvergabeordnung Hessen).

In der Prüfungsordnung unter § 2 werden ein Bachelor, Diplom- oder Magister-Abschluss in den Studiengängen: Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziale Arbeit; Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sonder-/Heilpädagogik; sonstige pädagogische Studiengänge, z.B. Heil-, Behinderten-, Rehabilitations- oder Sonderpädagogik, Kulturpädagogik als Zulassungsvoraussetzung benannt.

Außerdem wird Absolvierenden eines Bachelor, Diplom- oder Magister-Abschlusses in den Studiengängen Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Gender-Studies, Disability-Studies oder verwandten Studiengängen die Zulassung ermöglicht, wenn sie zusätzlich eine einjährige Praxiserfahrungen in einem Feld der Sozialen Arbeit mit einem Umfang von mindestens 19,5 Stunden pro Woche vorweisen können.

Aus Sicht der Gutachtenden legt das Studiengangskonzept die Zugangsvoraussetzungen und ein adäquates Auswahlverfahren fest. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen (*siehe Kriterium 11*).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in § 21 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt (*siehe hierzu Kriterium 2*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Der konsekutive Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ ist ein Vollzeit-Studiengang, in dem insgesamt 120 CP nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Die Regelstudienzeit beläuft sich auf vier Semester. Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Eingangsqualifikation gegeben. Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Angabe der auf Erfahrungswerten beruhenden studentischen Arbeitsbelastung für das Vollzeitstudium plausibel. Zudem erscheint die Prüfungsdichte und -organisation adäquat und belastungsangemessen.

Die Studierbarkeit des Studienganges wird außerdem durch eine geeignete Studienplangestaltung (*siehe auch Kriterium 3*) gewährleistet. Ein wichtiger Teil der Studienorganisation ist, neben einem klaren Zulassungsverfahren und einer zielführenden Studienstruktur, auch die adäquate Anleitung und Betreuung der Studierenden, damit die Umsetzung des Studiengangskonzeptes gewährleistet werden kann. Die Gutachtenden empfehlen in Bezug auf den vergleichsweise hohen Selbststudienanteil die studentische Arbeitsbelastung regelmäßig zu überprüfen.

Wie die Hochschule erläutert, wird den Studierenden empfohlen Lerngruppen zu bilden, darüber hinaus werden nach Rücksprache mit Studierenden (partizipatives Konzept) bei Bedarf Tutorien eingerichtet. Darüber kann die Online-Plattform moodle genutzt werden. Sie soll eine Auswahl an Material zur selbstgesteuerten Vertiefung bereitstellen und stellt eine Form der Strukturierung der Selbststudienzeit dar. Die vor Ort anwesenden Bachelor-Studierenden schildern, dass sie die hohe Eigenverantwortung schätzen, da sie die Selbstlernzeit dann auch zur Selbstverwirklichung nutzen können und so bereits im Bachelorstudium zur Selbstständigkeit angeregt werden. Die Studierenden empfinden die Selbststudienzeit dennoch als strukturiert, da in vielen Modulen Gruppenarbeit vorgesehen ist, die im Selbststudium fortgesetzt wird. Im Modul „Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion“ des Master-Studiengangs sollen dann schriftliche Prozessreflexionen in Bezug auf den eigenen Lernfortschritt und die Rolle in der Studierendengruppe, im Team und in der Organisation durchgeführt werden. Die Gutachtenden regen in diesem Zusammenhang

an proaktiv und regelhaft tutorienmoderierte Lerngruppen einzuführen, um die anleitenden und betreuenden Maßnahmen in Bezug auf die Selbstlernzeit zusätzlich zu stärken.

Die Frankfurt University of Applied Sciences hält fachliche und überfachliche Betreuungsangebote vor, die nach Einschätzung der Gutachtenden die Studierbarkeit des Master-Studiengangs unterstützen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studiengang finden sich in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit werden nach Meinung der Gutachtenden berücksichtigt (*siehe auch Kriterium 11*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Im Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ sind entsprechend insgesamt 16 Modulprüfungen einschließlich der Master-Thesis zu absolvieren. Die Modulprüfungen sind in Anlage 2 der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs festgelegt. Folgende Prüfungsformen sind möglich: mündliche Prüfung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Studienportfolio, schriftliche und/oder künstlerisch-mediale Dokumentation und Präsentation eines künstlerischen oder ethnografischen Konzepts zur Sozialraumarbeit, Hausarbeit, Präsentation, Klausur, Thesis und Kolloquium. Der Begründung der Verwendung der einzelnen Prüfungsformen bezogen auf die zu erreichenden Kompetenzen können die Gutachtenden folgen und erachten die Prüfungen als wissens- und kompetenzorientiert. Die Gutachtenden merken jedoch an, dass die Prüfungsform „Klausur“ in den Sharing-Modulen aufgrund der dort vorherrschenden Kohortengröße von bis zu 50 Studierenden einerseits nachvollziehbar ist, andererseits sollte geprüft werden, ob hier nicht auch andere geeignete Prüfungsformen denkbar wären, die eine stärkere Kompetenzorientierung in Bezug auf die Modulziele aufweisen.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß Prüfungsordnung § 4 Abs. 4 zweimal möglich. Die Master-Thesis und das Kolloquium können nur einmal

wiederholt werden. Die Module „Diversitätssensible Selbst- und Praxisreflexion I-III“ sowie „Interdisziplinäres Praxisforum“ werden nicht numerisch benotet

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users'-Guide ist in § 15 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt.

Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 10, Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen).

Die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs liegt aktuell im Entwurf vor. Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt vor. Die genehmigte Fassung ist einzureichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der konsekutive Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ wird in alleiniger Verantwortung der Frankfurt University of Applied Sciences durchgeführt. Das Kriterium hat damit für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang eingereicht.

Für den Studiengang und die Studierenden stehen an der Hochschule ausreichend und entsprechend ausgestattete Räume zur Verfügung. Davon konnten sich die Gutachtenden vor Ort überzeugen.

Die Literatur, die für den Studiengang zur Verfügung steht, könnte am Fachbereich noch weiter ausgebaut werden, insbesondere auch in Bezug auf englischsprachige Fachliteratur.

In die Lehre des Master-Studiengangs sind die Lehrenden des Fachbereichs eingebunden. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Derzeit liegt der Anteil der hauptamtlichen, professoralen Lehre

im Studiengang bei 84 %. Zusätzlich wird die Lehre durch Lehrbeauftragte aus der Praxis ergänzt. Die Prozessbeschreibung in Bezug auf Berufungsverfahren an der Frankfurt University of Applied Sciences lag vor. Die Gutachtenden stellen fest, dass die Qualifikation der Lehrbeauftragten sichergestellt wird, indem alle Lehrbeauftragten, die in der Lehre eingesetzt werden, in gemeinsamer Abstimmung des modulkoordinierenden Lehrenden mit der Studiengangsleitung ausgewählt werden.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist nach Auffassung der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die adäquate Durchführung des Studiengangs ebenfalls gesichert.

Maßnahmen zur Personalentwicklung sind vorhanden, bspw. sind die Angebote der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen (AGWW) wichtiger Bestandteil der internen Weiterbildung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule.

Die Gutachtenden würdigen darüber hinaus den ausführlichen Antrag und die zugehörigen Unterlagen, die einen hohen Anspruch an das Studium widerspiegeln.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Seit 2008 ist an der Frankfurt University of Applied Sciences ein übergreifendes Qualitätsmanagement etabliert. Entsprechende Regelungen sind in den „Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Fachhochschule Frankfurt a.M.“ festgeschrieben. Zur Qualitätssicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität werden Lehrevaluationen und

Studienabschlussbefragungen durchgeführt. Diese Instrumente des Qualitätsmanagements werden identisch in allen Studiengängen genutzt. Zusätzliche Instrumente können von den Lehrkräften eingesetzt werden. Am Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work, an dem der Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ angesiedelt ist, finden sog. „runde Tische“ statt, zusammen mit dem Dekanat, den Studierenden und dem zentralen QM-Beauftragten. Aus Sicht der Gutachtenden werden die Studierenden in das Qualitätsmanagement der Hochschule eingebunden. Auf Studiengangsebene werden Evaluationsergebnisse im Rahmen von Gesprächen an die Studierenden rückgespiegelt.

Die Gutachtenden sind auch aufgrund der Gespräche mit den vor Ort anwesenden Bachelor-Studierenden und Absolvierenden davon überzeugt, dass die Hochschule Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung von Studiengängen berücksichtigt und dies zukünftig auch für den zum Sommersemester 2017 neu einzuführenden Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ zutreffen wird. In ihrem Qualitätsmanagement berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Ferner würdigen die Gutachtenden beispielsweise das „Strategiepapier Internationalisierung 2020 der Frankfurt University of Applied Sciences“ sowie insgesamt das Leitbild der Hochschule. Dadurch wird der hohe Anspruch der Hochschule deutlich, welcher beispielsweise im Hochschulentwicklungsprojekt des Blended Learning, ein Onlinekurs für Lehrende, sichtbar wird, welches in Zusammenarbeit mit internationalen Hochschulen konzipiert wurde. In diesem Zusammenhang regen die Gutachtenden an, dass die Hochschule mit der Etablierung neuer Master-Studiengänge die Chance nutzt, offene Diskurse, wie beispielsweise die Definition der „künstlerischen Forschung“ oder „soziale Integration“, weiter zu klären und eine deutliche, eigene Positionierung vorzunehmen, um ein noch stärkeres Profil in ihrer Außendarstellung auszuweisen. In diesem Zusammenhang können auch Forschungsarbeiten, beispielsweise über das Gelingen von Inklusion bzw. Integration und dafür wesentliche intervenierenden Variablen in Betracht gezogen werden.

Zur Unterstützung der langfristigen Qualitätsentwicklung neuer Studiengänge empfiehlt sich aus Sicht der Gutachtenden zusätzlich zentrale Durchführungs-

fragen zu benennen, wie z.B. die Dokumentation der Studienmotivation bzw. die Erwartungen der ersten Kohorten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ ist ein konsekutiver Vollzeitstudiengang.

Dieses Kriterium hat daher bezogen auf das vorliegende Studiengangskonzept keine Relevanz.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Gutachtenden sind der Meinung, dass auf der Ebene des Master-Studiengangs die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt werden. Zur Meinungsbildung lag den Gutachtenden beispielsweise das Gleichstellungskonzept sowie der „Frauenförderplan der Fachhochschule Frankfurt a.M. – University of Applied Sciences – für die Jahre 2013 bis 2018“ vor. Zudem wird von den Gutachtenden äußerst positiv hervorgehoben, dass eine hörgeschädigte Studierende vor Ort anwesend war, mit der die Gutachtenden mittels Gebärdensprachdolmetscherinnen kommunizieren konnten.

Ferner wurde vor Ort berichtet, dass die Hochschule eine Expertinnengruppe aus Lehrenden und Studierenden ins Leben gerufen hat, die prüft, wo Barrierefreiheit realisiert werden kann und sollte.

Neben der Beauftragten für Studierende mit Behinderung berät auch der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) Studierende mit Behinderung. Hierzu wurde ein Inklusionsreferat gegründet.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 10 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ fand aus Sicht der Gutachtenden in einer angenehmen Arbeitsatmosphäre statt, die Raum bot für einen konstruktiven, kollegialen Austausch.

Für die Gruppe der Gutachtenden wurde der hohe Anspruch der Frankfurt University of Applied Sciences in den zur Verfügung gestellten Dokumenten, beispielsweise dem Leitbild der Hochschule, aber auch durch die Gespräche vor Ort deutlich erkennbar.

Dieser Anspruch wurde schließlich auch in den Konzepten der zu akkreditierenden Master-Studiengänge „Diversität und Inklusion“ sowie „Performative Künste in Sozialen Feldern“ deutlich. Die Studiengangsentwicklung und Integration der Studiengänge am Fachbereichs 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work dient nach Einschätzung der Gutachtenden der weiteren Profilbildung der Sozialen Arbeit. Zudem ist der Fachbereich nach Aussagen der Programmverantwortlichen ohne die Kunst nicht mehr vorstellbar. Die Gutachtenden heben positiv hervor, dass für die beiden genannten Master-Studiengänge drei Professuren mit einer Denomination im Bereich „Kunst“ zur Verfügung stehen und ein hochidentifiziertes Kollegium. Darüber hinaus verfügt der Fachbereich über eine gute mediale Ausstattung.

Als Basis für die konsekutiven Master-Studiengänge dient der generalistisch ausgerichtete Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, der am Fachbereich etabliert ist. Wichtige Aspekte der Master-Studiengänge, wie beispielsweise „Sharing-Module“, konnten in diesem Bachelor-Studiengang bereits erprobt werden.

In Bezug auf den Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ sind sich die Gutachtenden über den Bedarf, sowohl wissenschaftlich als auch hinsichtlich der beruflichen Befähigung, einig. Sie stimmen den anwesenden Studierenden auch dahingehend zu, dass sie durch den Master-Studiengang dazu befähigt werden können Änderungsprozesse anzustoßen.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen.
- Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Hochschule sollte die Chance nutzen mit der Etablierung neuer Master-Studiengänge offene Diskurse, wie beispielsweise die Definition der „künstlerischen Forschung“ oder „soziale Integration“, weiter zu klären und eine eigene Positionierung vorzunehmen, um ein noch stärkeres Profil in ihrer Außendarstellung auszuweisen. In diesem Zusammenhang können auch Forschungsarbeiten, beispielsweise über das Gelingen von Inklusion bzw. Integration und dafür wesentliche intervenierenden Variablen in Betracht gezogen werden.
- Zur Unterstützung der langfristigen Qualitätsentwicklung neuer Studiengänge sollte die Hochschule zentrale Durchführungsfragen benennen, wie z.B. die Dokumentation der Studienmotivation bzw. die Erwartungen der ersten Kohorten.

- Die Hochschule könnte das Angebot an „Sharing-Modulen“, z.B. im Bereich der Forschung, in Verknüpfung mit dem Master-Studiengang „Forschung in der Sozialen Arbeit“, ausbauen.
- Die Hochschule sollte für die im Zentrum stehenden Projekte eine offene Dokumentation anvisieren, z.B. durch einen Fachtag.
- In Bezug auf den hohen Selbststudienanteil sollte die studentische Arbeitsbelastung regelhaft überprüft werden.
- Die Literatur, die für den Studiengang zur Verfügung steht, könnte am Fachbereich weiter ausgebaut werden, insbesondere auch in Bezug auf englischsprachige Fachliteratur.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 08.12.2016

Beschlussfassung vom 08.12.2016 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 26.10.2016 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 21.11.2016.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Die Hochschule argumentiert in Bezug auf die Formulierung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen mit dem Hessischen Hochschulgesetz. Der Akkreditierungsrat hat mit seinem Rundschreiben vom 19.12.2014 (AZ 319/14) auf die Konkretisierung in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben hingewiesen, wonach außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anzurechnen sind. Die Akkreditierungskommission spricht diesbezüglich eine Auflage aus.

Des Weiteren hält es die Akkreditierungskommission aus Gründen der Transparenz für erforderlich, die Studierenden zu informieren, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in als Sozialpädagoge/in ausgesprochen werden kann. Diesbezüglich wird eine Auflage ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene konsekutive Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der Studiengang soll erstmals zum Sommersemester 2017 angeboten werden und umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und (3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studien-

gängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2022.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)
2. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. (Kriterium 2.5)
3. Die Studieninteressierten und Studierenden sind transparent zu informieren, welche Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in zu erfüllen sind. (Kriterium 2.8)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 08.09.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenbefreiung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 16.02.2017

Gegen die schriftliche Mitteilung der AHPGS Akkreditierung gGmbH vom 04.01.2017 über die Akkreditierung des oben genannten Studiengangs hat die Hochschule am 11.01.2017 form- und fristgerecht Beschwerde erhoben. Die Beschwerde richtet sich gegen folgende Auflage:

1. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Hochschule weist in der Beschwerdebegründung darauf hin, dass ein Entscheidungsspielraum im Sinne einer Ermessensausübung nur bei der Art und Weise der Anrechnung verbleibt. Nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten werden obligatorisch angerechnet.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage fasst die Akkreditierungskommission folgenden Beschluss:

Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die Sachlage hinsichtlich der Ermessensausübung ausreichend und nachvollziehbar beschrieben ist und somit die Vorgaben des Akkreditierungsrats hinsichtlich der in Bezug auf Kriterium 2.2 ausgesprochenen Auflage als erfüllt angesehen werden.

Die nachfolgend genannte Auflage entfällt:

1. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschul-

studium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)

Die Beschwerde der Frankfurt University of Applied Sciences ist damit in vollem Umfang erledigt.